

S A T Z U N G
des eingetragenen Vereins

CAMPUS OF EXCELLENCE e.V.

mit dem Sitz in Hof / Saale

Präambel

CAMPUS OF EXCELLENCE ist eine Initiative zur Förderung des Wissenstransfers zwischen Hochschulen, gesellschaftlichen und politischen Institutionen und der Wirtschaft. Das Exzellenzprojekt soll die Verbindung von Theorie und Praxis, die Vernetzung zwischen Unternehmen und talentierten jungen Menschen (z.B. Studierende und Schüler), sowie den Austausch unter jungen Menschen mit hohem Entwicklungspotenzial zu gemeinschaftswichtigen Themen unserer Zeit unter akademischer Anleitung fördern.

§ 1

Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „CAMPUS OF EXCELLENCE“. Er soll als Verein des bürgerlichen Rechts in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung führt er den Namen „CAMPUS OF EXCELLENCE e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hof / Saale.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Ziel des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, die Berufsvorbereitung von z.B. Schülern und Studierenden sowie die Verzahnung von beruflicher Qualifizierung und Praxis durch:
 1. Förderung der Vernetzung von Ausbildungsinstitutionen, Forschung, Politik und Wirtschaft;
 2. Zusammenführung von Unternehmen und jungen Menschen mit hohem Entwicklungspotential, auch zur praxisorientierten Ergänzung der Ausbildung in verschiedenen Ausbildungsinstitutionen sowie zur beruflichen Fortbildung betrieblicher Führungskräfte;

3. Schaffung von Plattformen für den Austausch und die Vernetzung von jungen Menschen, Unternehmern, Vertretern des öffentlichen Lebens und der Medien.

Zweck des Vereins ist ferner die Förderung internationaler Gesinnung und des Völkerverständigungsgedankens.

Zur Realisierung dieses Zweckes dienen insbesondere folgende Projekte, die der Verein organisiert und durchführt:

- *praxis academy*: mehrwöchige anspruchsvolle Projektarbeiten studentischer Teams in Unternehmen / bei Partnern des CAMPUS OF EXCELLENCE;
- *job factory*: Orientierungshilfen bei der Studien- und Berufswahl für leistungsstarke Schüler mit unterschiedlichem sozioökonomischen Hintergrund;
- *summer school*: interdisziplinäre Auseinandersetzung mit Leitthemen wie „Werte“, „Wissen / Bildung“, „Arbeit“ möglichst unter Einschluss von Studienexkursionen;
- *virtual campus*: Bereitstellung wissenschaftlicher Arbeitsmaterialien zur Vor- und Nachbereitung der Projekte sowie kommunikative Vernetzung aller Beteiligten.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 52 Abs. 2 AO).

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins werden ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausnahmeregelungen zur Entschädigung für besondere Aufwendungen beschließt die Mitgliederversammlung.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können volljährige natürliche und juristische Personen, Personenvereinigungen, sowie Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts werden, welche die Projekte des Vereins finanziell oder ideell unterstützen oder sich ihm verbunden fühlen.
- (2) Die Aufnahme als Mitglied in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen. Im Falle der Ablehnung ist der Antrag der Mitgliederversammlung zur Entscheidung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder vorzulegen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod bzw. Auflösung.
- (4) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitglieds. Er ist nicht an die Einhaltung einer Frist gebunden und wird mit Zugang bei einem Vorstandsmitglied wirksam.
- (5) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
 - die ihm auf Grund der Satzung oder Mitgliederbeschlüsse obliegenden Pflichten verletzt;
 - durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt oder die Ziele des Vereins zu unterstützen nicht mehr bereit ist.
- (6) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen..

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung (§ 6);
- der Vorstand (§ 7);
- das Kuratorium (§ 8);
- der Wirtschaftsbeirat (§ 9);
- der Europabeirat (§ 10).

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung oder wenn es die Belange des Vereins erfordern einzuberufen. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt. Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Kuratoriums sowie des Vorstands und der Beiräte können – unbeschadet der Selbständigkeit der Organe – gemeinsam abgehalten werden. Bei Mitwirkung aller Mitglieder können Beschlüsse auch schriftlich gefasst werden (§126 BGB).
- (2) Die Einberufung hat schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen mit Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden des Vorstands oder einem von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter.
- (3) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Zur Änderung dieser Satzung ist eine Dreiviertel-Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Auflösung des Vereins bedarf einer Dreiviertel-Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.. Die Abstimmung kann offen oder auf Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung geheim erfolgen. Bei Personenwahlen legt derVorsitzende der Versammlung, sofern die Mitgliederversammlung nicht mehrheitlich eine andere Festlegung trifft, fest, ob die Beschlussfassung im Wege der Einzelwahl, der Mehrheits-Listenwahl, der Listenwahl, oder der Blockwahl erfolgt.
- (4) Stimmberechtigt ist jedes Mitglied. Die Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten ist zulässig. Die Vollmacht bedarf der Schriftform.
- (5) Über die gefassten Beschlüsse ist ein vom Versammlungsleiter zu unterzeichnendes Protokoll zu errichten.

(6) Die Mitglieder des Kuratoriums und des Vorstands sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Sie haben Rederecht, jedoch kein Stimmrecht, sofern sie nicht ordentliche Mitglieder des Vereins sind.

(7) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes für ihre jeweilige nachgenannte Funktion (§ 7 Abs. 1);
- Beschluss des jährlichen Finanzplans zur Autorisierung der Mittelverwendung im einzelnen durch den Vorstand;
- Bestimmung und Abberufung der Mitglieder des Kuratoriums, wobei die Kandidaten durch den Vorstand vorzuschlagen sind;
- Bestimmung mindestens eines Rechnungsprüfers;
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern;
- Entgegennahme des Tätigkeits- und Rechenschaftsberichts des Vorstandes für das abgelaufene Jahr und Entgegennahme des Prüfungsergebnisses des Rechnungsprüfers sowie Entlastung des Vorstandes.

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei, höchstens sechs Mitgliedern:

- dem Vorsitzenden;
- dem Finanzvorstand;
- bis zu vier weiteren Vorstandsmitgliedern.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Seine Mitglieder amtieren bis zur Neuwahl von Nachfolgern.

(3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die genannten Vorstandsmitglieder. Der Vorsitzende vertritt einzeln, im Übrigen je zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam.

(4) Aufgaben des Vorstandes sind:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen und die Durchführung ihrer Beschlüsse;
- Vorbereitung der Sitzungen des Kuratoriums;
- laufende Geschäftsführung des Vereins und Leitung des Projektbüros;
- Finanzakquisition und Aufstellung des jährlichen Finanzplans zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung;
- Steuerung des gesamten Projekts, Akquisition der Partner, Teilnehmer und Referenten sowie Beauftragung von Wissenschaftlichen Leitern für die Teilprojekte;
- Bestimmung und Abberufung von Mitgliedern des Wirtschaftsbeirats und des Europabeirats sowie deren Sprecher;
- Unterbreitung von Vorschlägen hinsichtlich der Bestimmung und Abberufung von Mitgliedern des Kuratoriums durch die Mitgliederversammlung;
- unmittelbare Bestimmung und Abberufung von Mitgliedern des Kuratoriums, sofern Letzteres im Hinblick auf aktuelle Projekte zwischen den Terminen der ordentlichen Jahreshauptversammlungen erforderlich werden sollte.

Der Vorstand entscheidet in allen weiteren, nicht in dieser Satzung anderen Organen zugewiesenen Fragen.

Zur Unterstützung der Arbeit des Vorstandes kann der Vorstand besondere Vertreter nach § 30 BGB bestellen, Mitarbeiter beschäftigen und Ausschüsse bilden. Vorstandsmitglieder haften dem Verein gegenüber nicht bei lediglich leichter Fahrlässigkeit.

- (5) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Außerhalb von Sitzungen ist schriftliche, telefonische, per (Computer-)Fax, in elektronischer Textform oder per Videokonferenz erfolgende Beschlussfassung des Vorstandes zulässig. Über die Form der Beschlussfassung entscheidet der Vorsitzende.
- (6) Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Dies gilt entsprechend für schriftlich, telefonisch, per (Computer-)Fax, in elektronischer Textform oder per Videokonferenz gefasste Beschlüsse.
- (7) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium umfasst natürliche oder juristische Personen, Institutionen und Verbände, die die Initiative CAMPUS OF EXCELLENCE finanziell und ideell maßgeblich unterstützen. Das Kuratorium entscheidet über die grundsätzliche Ausrichtung der Initiative (strategische Gesamtplanung) und wirkt bei der Akquisition der Partner sowie der Ausführenden mit.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums sowie dessen Sprecher werden auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung bestellt und abberufen. Die Mitglieder des Kuratoriums sind auf den gleichen Zeitraum wie der Vorstand bestellt. Zwischen den Jahreshauptversammlungen kann der Vorstand Mitglieder des Kuratoriums abberufen oder weitere Mitglieder bestimmen. In der nächsten Jahreshauptversammlung sind diese Kuratoriumsmitglieder von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Von der Möglichkeit einer Bestellung bzw. Abberufung soll der Vorstand nur Gebrauch machen, soweit dies im Hinblick auf laufende Projekte sachdienlich erscheint.
- (3) Die Sitzungen des Kuratoriums werden bei Bedarf durch den Sprecher, sonst durch ein Mitglied des Vorstands, mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich einberufen. In dringenden Fällen kann der Sprecher die Frist abkürzen und mündlich, fernmündlich, fernschriftlich oder telegrafisch einberufen. Das Kuratorium ist bei ordnungsgemäßer Ladung stets beschlussfähig. Außerhalb von Sitzungen ist schriftliche, telefonische, per (Computer-)Fax, in elektronischer Textform oder per Videokonferenz erfolgende Beschlussfassung des Kuratoriums zulässig.
- (4) Beschlüsse des Kuratoriums bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Sprechers des Kuratoriums den Ausschlag. Die Art der Abstimmung wird vom Sprecher festgelegt.
- (5) Über die Sitzungen des Kuratoriums ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sprecher des Kuratoriums zu unterzeichnen ist. Dies gilt entsprechend für schriftlich, telefonisch, per (Computer-)Fax, in elektronischer Textform oder per Videokonferenz gefasste Beschlüsse.

§ 9 Wirtschaftsbeirat

- (1) Dieser umfasst Vertreter der Premiumpartner und der Partner (§ 11). Er verantwortet die Einbeziehung der Partnerunternehmen und der betrieblichen Praxis in die Projekte.

- (2) Die Mitglieder des Wirtschaftsbeirats sowie dessen Sprecher werden vom Vorstand bestellt und abberufen. Die Mitglieder des Wirtschaftsbeirats sind auf den gleichen Zeitraum wie der Vorstand bestellt.

Eine Abberufung soll erfolgen, wenn nicht zumindest Leistungen im Umfang der Partnerschaftserklärungen erbracht werden.

- (3) Für die Sitzungen, Beschlüsse und Niederschriften gelten § 7 Absätze 5 bis 7 entsprechend.

§ 10 Europabeirat

- (1) Der Europabeirat umfasst Vertreter von Botschaften, der internationalen Partner und Hochschulen sowie internationale Experten. Er verantwortet die Umsetzung des internationalen Anspruchs des CAMPUS OF EXCELLENCE und begleitet Projekte zur Förderung der Völkerverständigung.
- (2) Die Mitglieder des Europabeirats sowie dessen Sprecher werden vom Vorstand bestellt und abberufen. Die Mitglieder des Europabeirats sind auf den gleichen Zeitraum wie der Vorstand bestellt.
- (3) Für die Sitzungen, Beschlüsse und Niederschriften gelten § 7 Absätze 5 bis 7 entsprechend.

§ 11 Wirtschaftsführung

- (1) Der Verein finanziert seine Tätigkeit durch Geld- und Sachspenden (einschließlich des Zurverfügungstellens von Praktikantenplätzen), Fördergelder und sonstige Zuwendungen, etwa Sponsorenleistungen sowie sonstigen Beiträgen von Partnerunternehmen. Dabei gilt für die Zwecke dieser Satzung:
- als Hauptsponsor ein Unternehmen / eine Institution mit einem Gesamtbeitrag in Höhe von mindestens 50.000 € (inkl. Sachleistungen) pro Jahr;
 - als Premiumpartner ein Unternehmen / eine Institution mit einem Gesamtbeitrag in Höhe von mindestens 25.000 € (inkl. Sachleistungen) pro Jahr;
 - als Partner ein Unternehmen / eine Institution mit einem Gesamtbeitrag in Höhe von mindestens 10.000 € (inkl. Sachleistungen) pro Jahr.

Der Vorstand hat das Recht abweichende Partnermodelle zu bestimmen sowie die finanziellen Anforderungen abweichend festzulegen.

- (2) Der Verein führt die Geschäfte nach Maßgabe eines Finanzplans, der in der Regel vor Beginn des Geschäftsjahres vom Vorstand aufgestellt und durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen je zur Hälfte an die Hochschule Hof und an die Frankfurt School of Finance & Management. Diese haben das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für Initiativen zur Förderung der Wissenschaft, Bildung oder Völkerverständigung einzusetzen.
- (3) Das Protokoll über die Auflösung ist mit dem Schriftgut des Vereins (Kassenbücher usw.) der Commerzbank AG / Bereich Konzernkommunikation in Frankfurt am Main zur Aufbewahrung zu übergeben.

§ 13
Sprachliche Gleichstellung

Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in männlicher wie in weiblicher Form.

§ 14
In-Kraft-Treten

Die Satzung ist mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister Hof / Saale am 14. Dezember 2007 in Kraft getreten. Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 13. Februar 2009 geändert.

Berlin, den 14. November 2007.

(Unterschriften der Gründungsmitglieder).